

Satzung „Dorfverein Lübnitz e.V.“

Beschlossen zur Gründung am 13. Juli 2015,

aktuelle geänderte Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10. März 2016

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfverein Lübnitz e.V.“
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 14806 Bad Belzig OT Lübnitz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Sports, die Förderung des Feuerschutzes, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Erforschung der Geschichte des Dorfes und Fortführung der Dorfchronik.
Erforschung und Pflege historischer Bau- und Handwerkskultur.
 2. Wiederentdeckung und Belebung dörflichen Brauchtums.
Durchführung von traditionellen Jahreszeiten-Festen.
 3. Durchführung von Theater- und Filmvorführungen.
 4. Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen für den Breiten- und Freizeitsport (z.B. Bau einer Boule-Bahn, Einrichtung und Pflege von Wanderwegen).
Durchführung von Sportveranstaltungen.
 5. Unterstützung und Förderung der freiwilligen Feuerwehr (z.B. bei der Ausbildung und Mitgliederwerbung).
 6. Einsatz für die ökologische Vielfalt und den Erhalt der Kulturlandschaft (z.B. durch die Neu-Erschließung historischer Wege und die Pflege von Feldhecken).
 7. Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Initiativen. Belebung des sozialen Miteinanders.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, doch können Aufwendungen für die Vereinsarbeit ersetzt werden. Der Ersatz von Verdienstausschlag ist hierbei ausgeschlossen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Juristische Personen und Fördermitglieder werden als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung (die keiner Begründung bedarf) steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

(4) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Jahresende. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschluss-Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes natürliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
5. Genehmigung des Haushaltsplans,
6. Satzungsänderungen,

7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
8. die Abberufung des Vorstandes,
9. die Auflösung des Vereins.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und den Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt.

(3) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zum Beginn der Amtsperiode des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

§10 Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

§11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Durchführung des Arbeitsprogramms des Vereins sowie für die geordnete Bewirtschaftung der finanziellen und sachlichen Mittel. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein im Vorstand gestellter Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§12 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer nehmen alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher vor. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Wirtschaftlichkeit des Ausgabegebarens des Vereins.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Auf der Grundlage ihres Berichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Belzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

für die Richtigkeit dieser Version: